

Satzung

über die Schaffung einer Ehrung für

kommunale Arbeit in der

Gemeinde Karlsfeld

Der Gemeinderat Karlsfeld erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Karlsfeld ehrt Bürger, die sich um das gemeindliche Wohl der Gemeinde besonders verdient gemacht haben, durch Verleihung eines Ehrenringes.
- (2) In besonderen Ausnahmefällen kann der Ehrenring auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die außerhalb Karlsfelds wohnen, wenn deren Verdienste für die Gemeinde Karlsfeld dies rechtfertigen.

§ 2

- (1) Der Ehrenring wird durch Beschluss des Gemeinderates verliehen.
- (2) Verleihungsvorschläge können vom Bürgermeister und von den Gemeinderatsfraktionen eingereicht werden. Sie sind eingehend zu begründen.
- (3) Der Ehrenring soll an höchstens 10 Bürger verliehen werden. Weitere Verleihungen sollen erst nach dem Ableben von Trägern der Auszeichnung ausgesprochen werden.

§ 3

Der Ehrenring hat die Form eines ovalen Siegelringes. Er wird in legiertem Gold hergestellt. Die Siegelfläche trägt das Wappen der Gemeinde Karlsfeld.

§ 4

- (1) Der Ehrenring wird mit einer Urkunde verliehen, die folgenden Wortlaut hat:

„ . . . hat sich um das gemeindliche Wohl der Gemeinde Karlsfeld besonders verdient gemacht.
Der Gemeinderat hat ihm/ihr daher mit Beschluss vom _____ in Anerkennung
seiner Verdienste den goldenen Ehrenring verliehen.

Karlsfeld, den

Gemeinderat
1. Bürgermeister

- (2) Mit der Aushändigung geht der Ring in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- (3) Der Ehrenring wird regelmäßig in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates unter gleichzeitiger Übergabe der Urkunde ausgehändigt.
- (4) Die Auszeichnung wird im Amtsblatt des Landkreises Dachau bekanntgemacht.

§ 5

An Mitglieder des Gemeinderates kann der Ehrenring nicht verliehen werden, solange sie diesem angehören. Aus besonderen Gründen und im Einzelfall kann der Gemeinderat Ausnahmen zulassen.

§ 6

Die mit dem Ehrenring ausgezeichneten Personen werden zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde geladen.

§ 7

Beim Ableben des Ausgezeichneten verbleiben der Ehrenring und die Verleihungsurkunde den Erben. Sie dürfen die Auszeichnung nicht öffentlich tragen.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Dachau in Kraft.

Karlsfeld, den 30. Juli 1970

Gemeinderat:

Danzer
1. Bürgermeister